

Geschichte des Amateurfunks in der DDR (5)

Unter dem Titel „Zwischen Selbstzweck und gesellschaftlichem Auftrag. Rahmen- und Organisationsbedingungen für Funkamateure in der SBZ und DDR (1945-1990)“ hat Christian Senne am Institut für Geschichtswissenschaften / Zeitgeschichte an der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin eine Dissertation vorgelegt, die mittlerweile auch in Buchform vorliegt. - Mit freundlicher Genehmigung des Autors veröffentlichen wir in dieser Serie Auszüge aus dem Werk, ergänzt durch Materialien aus dem Dokumentationsarchiv Funk in Wien www.dokufunk.org*

* 2008, Hamburg: Kovac, J. Band 70 der Studien zur Zeitgeschichte. 396S, ISBN 978-3-8300-3726-2, € 98.- (D). 360S, kart. - <http://www.verlagdrkovac.de>



Rahmen- und Organisationsbedingungen des DDR-Amateurfunks

Organisation des DDR-Amateurfunks in der GST im Startjahr 1953

Zulassungsbestimmungen

Die Modalitäten eines legalen Amateurfunks wurden erstmals durch die *Verordnung über den Amateurfunk* vom 6. Februar 1953 festgelegt, die im Gesetzblatt DDR, Nr. 21 vom 17. Februar 1953, veröffentlicht wurden. Damit wurde der GST „de facto eine staatliche Funktion zugeordnet“, denn die Regierung übertrug ihr „das Monopol des Amateurfunks in der DDR, da nur Mitglieder der GST diesen Sport ausüben“ durften.¹ Im Vorfeld der ersten Amateurfunkverordnung wurden Aktivisten, die sich für eine Legalisierung des Amateurfunks in der DDR einsetzten, zu Konsultationen ins MPF eingeladen. Zwar wurden Ergebnisse dieser Konsultationen schriftlich fixiert, an der Ausarbeitung der Verordnung waren Amateure dann jedoch nicht mehr beteiligt.²

In der Präambel der ersten Amateurfunkverordnung vom 17. Februar 1953 liest man von „der Erkenntnis, dass das Funkwesen beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus entscheidenden Anteil hat“. Daher sollte die „Entwicklung auf dem Gebiet der Funktechnik und des Funkbetriebes auf eine breitere Grundlage“ gestellt werden. Besonders die Jugend sollte laut Präambel der Adressat für eine Spezialisierung auf dem Gebiet des Funkwesens sein. § 1 konkretisierte dabei schon einige Besonderheiten für den zukünftigen DDR-Amateurfunk: Der Funkamateur hatte sich „zum gesellschaftlichen Nutzen“ mit der Funktechnik zu befassen, die „organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure“ oblag „allein der Gesellschaft für Sport und Technik“. Die GST erließ eigene Statuten, nach denen sich der Funkamateur gleichfalls zu richten hatte.

§ 3 der ersten Verordnung zum Amateurfunk konkretisierte, was zusätzlich zur obligatorischen Staatsbürgerschaft der DDR und einer „fachlichen Vorbedingung“ Voraussetzung zum Erhalt einer Genehmigung war: Mitgliedschaft in der GST, „ein polizeiliches Führungszeugnis...“, das keinen Anlass zur Beanstandung gibt“, und ein weitergehender Passus forderte, dass der

¹ Möller in Frust und Freude, S. 33.

² So H.J. Gräfe in einem Brief an mich.

Antragssteller, „die Gewähr dafür bietet, den an einen Funkamateureur zu stellenden Bedingungen zu genügen“.³ Da dieser Passus getrennt von den technischen Fähigkeiten und einem im übrigen auch in der Bundesrepublik zu dieser Zeit notwendigen reinen polizeilichen Führungszeugnis stand, handelte es sich hierbei um eine weitergehende politisch-ideologische Einschätzung des Antragssteller, wie noch im Folgenden aufgezeigt wird.⁴

Die Anträge wurden nach Prüfung durch die GST beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen (MPF) eingereicht, das als Aussteller der Erlaubnis zur Teilnahme am Amateurfunkdienst fungierte und diese in Form von Genehmigungsurkunden erteilte. Die Urkunden wurden dann über die zuständige Bezirksdirektion der Post an den Funkamateureur überreicht. Daneben wurden die Anträge auch durch die Staatsicherheit gegenkontrolliert, ohne dass dies aber in der Verordnung genannt wurde. Eine weitere Besonderheit war der Passus, der sich unter § 4, 3b und d verbarg: Demnach sollte die Genehmigung erlöschen, wenn „der Genehmigungsinhaber seine Amateurtätigkeit nicht ständig ausübt, er gegen die Verordnung verstößt“ oder auch „die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr gegeben ist“. Die Genehmigung war somit an Aktivität des Inhabers gebunden, Nichtfunken führte zum Entzug, ein Passus, der sich bis zum Ende der DDR halten sollte.

Bezüglich der internationalen Belange, die den Amateurfunkdienst naturgemäß berühren, hatte sich auch die DDR nach den hierfür geregelten internationalen Vereinbarungen (insbesondere nach der *Vollzugsordnung Funk VO-Funk*) zu richten. Diese wurde durch Aufnahme in die eigenen Verordnungen in nationales Recht umgesetzt und durch eigene Durchführungsbestimmungen ergänzt.⁵ Die DDR-Amateurfunkordnungen wurden gemäß dem Post- und Fernmeldehoheitsrecht durch das MPF im Auftrage des Ministerrats in Kraft gesetzt und verändert. Die zur ersten Verordnung gleichzeitig erlassende „Erste Durchführungsbestimmung“ lehnte sich stark an die internationale Regelung an und listete detailliert Prüfungsumfang und technische Modalitäten zur Freigabe auf. Auffällig war hierbei § 4, 1 b:

„Die Zahl und Art der Empfangsgeräte sowie die Zahl der Antennen ist freigestellt. Doch dürfen die Empfangsgeräte nur am Ort der Amateurfunkstelle betrieben werden.“

Auch das Errichten und Betreiben einer reinen Höranlage, mit der die Amateurfunkbänder empfangen werden konnten, waren somit Inhalt der ersten Verordnung. Allerdings wirkte es etwas illusorisch zu glauben, der reine Empfang von Amateurfunkgesprächen ließe sich nur am Standort einer Amateurfunkstation bewerkstelligen, benötigte es dazu doch lediglich eines leicht modifizierten Radios. Der zeitweilige Standort der Amateurfunkstation konnte zudem laut § 4, 1 der Durchführungsbestimmung nur „auf Vorschlag der Gesellschaft für Sport und Technik“ vom MPF genehmigt werden. Abschnitt 2 des gleichen Paragraphen schrieb zwei Klassen (1 und 2) für den DDR-Amateurfunk fest: Einzelgenehmigungen mit vollen Rechten bezüglich Errichten und Betreiben von Sende- und Empfangsanlagen, sowie eine insbesondere in Sendeleistung und Betriebsarten eingeschränkte Klasse 2. Es wurden zusätzlich Mitbenutzergenehmigungen herausgeben, die einen geringeren Prüfungsumfang beinhalteten. Die Verordnung war bezüglich der Herausgabe der Genehmigungsklassen unscharf formuliert, denn es gab einen behördlichen Ermessensspielraum: Sollte die Klasse 1 erst nach einem Jahr Besitz der Klasse 2 und dem Nachweis des „Erfolgs als Funkamateureur“ vergeben werden, so konnte nach Ermessen des MPF bzw. Vorschlag der Prüfungskommission⁶ die Klasse 1 auch bei Nachweis der vollen Kenntnisse schon sofort ausgestellt werden.

³ Gesetzblatt der DDR, Nr. 21. vom 17. Februar 1953, S.302.

⁴ Eine exakte Definition des Vorgangs war nicht aufzufinden, so dass offen bleiben muss, wie die Umsetzung erfolgte.

⁵ Dabei hebt auch heute die VO-Funk nicht eine nationale Gesetzgebung auf, sondern hat vielmehr lediglich Empfehlungscharakter, der sich allerdings wegen der internationalen Vereinbarung doch stark verbindlich auswirkt.

⁶ So Hardy Zenker in einer Anmerkung mir gegenüber. Hardy E. Zenker, Jg. 1938, kam 1954 über GST-Zeltlager mit der Funkerei in Berührung und lernte dort das Morsealphabet. Über die Klubstation des RFT-Leipzig erhielt der 1957 zuerst die DM-Hörergenehmigung, 1958 dann die Mitbenutzergenehmigung. Eine Erteilung der Einzellizenz

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 17. Februar 1953

Nr. 21

Verordnung über den Amateurfunk.

Vom 6. Februar 1953

In der Erkenntnis, daß das Funkwesen beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus entscheidenden Anteil hat, muß die Entwicklung auf den Gebieten der Funktechnik und des Funkbetriebes auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Der Amateurfunk eröffnet vor allem unserer Jugend die Möglichkeit, sich auf dem Gebiete des Funkwesens zu spezialisieren. Hierzu wird für die Betätigung von Funkamateuren in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Amateurfunk dient der eigenen Aus- und Fortbildung von Funkamateuren und der technischen Weiterentwicklung auf dem Gebiete des Funkwesens. Der Amateurfunk umfaßt den Betrieb von Amateurfunkstellen mit Sende- und Empfangsanlagen.

(2) Der Funkamateur befaßt sich aus funktechnischem Interesse zum gesellschaftlichen Nutzen mit dem Bau von Funkanlagen und mit der Durchführung des Funkbetriebes. Unmittelbarer persönlicher wirtschaftlicher Gewinn darf aus diesem Funkbetrieb nicht erzielt werden.

(3) Eine Amateurfunkstelle ist eine von einem oder mehreren Funkamateuren im technischen Aufbau selbsterrichtete und selbstbetriebene Funk-, Sende- und Empfangsstelle im Sinne der Verordnung.

(4) Die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt allein der Gesellschaft für Sport und Technik.

§ 2

(1) Die Befugnis zum Besitz von Funksendern oder wesentlichen Teilen davon, sowie zum Errichten und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle bedarf einer Genehmigung.

(2) Für die Mitbenutzung einer für einen Amateurfunk bereits genehmigten Amateurfunkstelle bedarf es einer besonderen Genehmigung.

- c) ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegt, das keinen Anlaß zu Beanstandungen gibt,
- d) die Gewähr dafür bietet, den an einen Funkamateur zu stellenden Bedingungen zu genügen und
- e) einer fachlichen Überprüfung in der Funktechnik und im Funkbetrieb genügt hat.

(3) Genehmigungen werden durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Form von Genehmigungsurkunden erteilt.

§ 4

(1) Eine Genehmigung wird für den Funkamateur unter der Auflage erteilt, daß die Amateurfunkstelle nur auf einem bestimmten Grundstück zu betreiben ist. Es ist sicherzustellen, daß jede Benutzung der Amateurfunkstelle durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Jede technische Einrichtung der Amateurfunkstelle ist in der Genehmigungsurkunde aufzuführen. Die Amateurfunkstelle muß der Kennzeichnung in der Genehmigungsurkunde entsprechen und nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik errichtet sein und erhalten werden sowie nach den für das Funkwesen geltenden gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden. Der Betrieb von Amateurfunkstellen darf Fernmeldedienste, die öffentlichen Zwecken dienen, nicht stören.

(2) Änderungen an zugelassenen Amateurfunkstellen dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vorgenommen

Gesetzblatt Nr. 21 vom 17.2.1953

mit der „Verordnung über den Amateurfunk“ vom 6.2.1953

verzögerte sich durch den Armeedienst. 1964/65 Referatsleiter Amateurfunk im Haus des Radioklubs Berlin, 1968 Lizenzentzug auf Lebenszeit, 1972 Widererlangung der Mitbenutzer-, 1973 der Einzelgenehmigung. Ab 1976 ehrenamtlicher Diplom- und Contestmanager im Bezirk Rostock. Zenker sah darin nicht nur eine „Verwaltungstätigkeit“, sondern eine Stimulans für den praktischen Amateurfunk, die zudem einen Leistungseinblick auf den DDR-Amateurfunk gewährleistete. 1990 wurde Zenker Vizepräsident des RSV e.V., Ende 1990 Distriktsitzender des DARC in Mecklenburg-Vorpommern, Arbeit im DARC-Vorstand bis 2003. Hardy Zenker lebt in Greifswald.

Hier wollte das Ministerium von Fall zu Fall entscheiden. Das Führen von Funktagebüchern war für alle Funkamateure obligatorisch und musste laut §13 für jede Verkehrsbeziehung folgende Notizen enthalten:

- a) Anfangs – und Endzeit;
- b) Rufzeichen der Gegenfunkstelle;
- c) Frequenz;
- d) verwendete Sendeleistung;
- e) Standortangabe;
- f) Betriebsergebnisse (z. B. Schwunderscheinungen, Störungen);
- g) Unterschrift des für die Sendung verantwortlichen Funkamateurs.

Bei Notrufen war der gesamte Wortlaut aufzuzeichnen. Funktagebücher mussten mindestens ein Jahr aufbewahrt zu werden.⁷ Wurden Mitte 1953 noch recht großzügig erste Einzelgenehmigungen, teilweise sogar ohne Prüfung, an die zuvor schon erwähnten Leipziger Protagonisten sowie an Funktionäre der unmittelbar involvierten staatlichen Stellen vergeben, so setzte man in den folgenden zwei Jahren die Hürde zum Erwerb einer Sendelizenz durch ein Eintrittsprozedere aus einem Mix aus bürokratischen, aber auch weitergehenden Qualifizierungsvoraussetzungen, kontinuierlich höher.⁸ Dabei lag man also ganz auf Linie des zuvor schon erwähnten Vorgehens, wie es das Innenministerium im Laufe des Jahres 1952 für den Amateurfunk in Rücksprache mit dem MfS einmal angedacht hatte, nämlich in der Durchführungsverordnung eine Siebung der Funkamateure festzuschreiben.

Ende August 1953 gab es hierzu eine Arbeitsrichtlinie für die GST, die den Weg zur Sendegenehmigung anordnete. In einem ersten Schritt hatte der Sendewillige einen Antrag seiner Grundorganisation der GST einzureichen, die diese dann an die Kreisleitung weiterleitete. Neben GST-Mitgliedschaft bedurfte es u. a. einer Bestätigung der aktiven Teilnahme in der Grundorganisation, eines Führungszeugnisses und natürlich Angaben über die geplante Amateurfunkstelle.

„Die Kreisleitung ergänzt diesen Antrag mit bei Arbeitsstellen... eingeholten, ausführlichen Beurteilungen und Informationen, die ein klares Bild über die Person des Antragsstellers ergeben müssen, um die Gewähr zu haben, dass nur an solche Funkamateure Funkgenehmigungen verliehen werden, die zum gesellschaftlichen Nutzen arbeiten und nicht nur persönliche, egoistische Interessen verfolgen.“⁹

Die geforderte Aktivität in der GST-Grundorganisation und das Einholen von Beurteilungen am Arbeitsplatz waren wirksames Disziplinierungsinstrument und Informationsbeschaffung über den Funkamateure zugleich, um dessen ideologische Zuverlässigkeit und die damit verbundenen Staatstreue herauszufinden. Dies merkten auch die Funkamateure, die mit den GST-Vorschriften zur Teilnahme an militärischen Übungen nicht gerechnet hatten, wie ein MfS-Bericht von Juni 1953 festhielt. Entweder konnte man es einfach nicht glauben, oder man dachte daran, dass es sich nur um ein Missverständnis bzw. Fehler handeln könnte, wie der MfS-Mitarbeiter notierte:

„Eine Reihe alter Funkamateure, zum größten Teil Mitglieder der SED, brachten zum Ausdruck, dass die heutige organisatorische Regelung des Amateurfunks nicht richtig sei. Aufgrund ihrer reichen Erfahrung, die sie auf dem Gebiet des Amateurfunks besitzen, begründeten sie dies mit nachstehenden Argumenten...“¹⁰

⁷ Gesetzblatt der DDR, Nr. 21. vom 17. Februar 1953, S.302 – 307.

⁸ Die Herausgabe der Lizenzen ohne Prüfung wurde durch die Zeitzeugen bestätigt. Es wurden sogar Blanko-Genehmigungen an das Innenministerium und das MfS ausgestellt. Vgl. BArch DM3 BRF II / 56

⁹ SAPMO-BArch DY 59/69.

¹⁰ BSTU MfS / Zentralarchiv Allg. S 31/54 Band 2, Bl. 244-246. Bericht vom 12. Juni 1953.

M 6 H 3
 B 2 L 1
 D 15 J 2
 N 1

30

Name	Ort	Straße	DM-Nr.
Heinz Hollmach	Leipzig 039	Brednerstr. 36	EABM 0011 Mv
Wolfgang Sabroth	" 05	E. Thälmann - Str. 173	EADM 0012 Mv
Herbert Trepte	" N22	Wangerogogorweg 7a	EAEM 0013 Mv
Werner Müller	" S3	Triftweg 3D	EvACM 0014 Mv
Günter Klein	Mölkau / Lpzg.	Deutsches Heim 7	EvAFM 0015 Mv
Karl Andrae	Halle / S.	Möckernstr. 6	EvABH 0016 Mv
Ernst Tintel	"	Frankenstr. 15	EvACH 0017 Mv
Joachim Lesake	Gera	Fichtest. 3	EvABJ 0018 Mv
Heinz Morawa	Dresden	Leipziger Str.	EvABL 0019 Lv
Alfred Giese	Leipzig N22	Poetenweg 12a	EvAGM 0020 Mv
Kurt Bräuer	K-Marx-Stadt	Auerstr. 12	EvABN 0021 Nv
Wolfgang Rach	Schwerin	Str. d. nat. Einheit 62	EvABB 0022 Bv
Heinz Prihm	"	Obotritenring 47	EvACB 0023 Bv
Rolf Müller	Gera	Dimitroff-Allee 27	EvACJ 0024 Lv
Franz Baer	Halle / S.	Hollenberger Weg 20	EvADH 0025 Hv
Reinhold Drachsd	Hönigswurststr.	Funkerberg	EvABD 0026/D
Heinz Ziegler	Glienicke	Alte Schildower Str. 54	EvACD 0027/D
Heinz Liebert	Borgsdorf / Bln.	Falkenstr. 43	EvP 0028/D
Max Hermann	Borgfelde / "	Hochwald-Allee 10	EvA 0029/D
Korst Dalügge	Borgsdorf / "	Unter den Eichen 50	0030/D
Freimut Klein	Blankenfelde "	Drosselsteig 28	EvAED 0031/D
Georg Asmus	Rathenow	Feldweg 9	0032/D
Eva Ziegler	Glienicke	Alte Schildower Str. 54	EvP 0033/D
Dietter Giese	^{B. Blm} Kokenneumdorf	Puschkinallee 40	EvP 0034/D
Erisk Schmerder	"	Berliner Str. 77	0035/D
Gerhard Scholz	"	Rosenthaler Str. 59	0036/D
Korst Erding	Borgsdorf / Bln.	Diana-Allee 19	0037/D
Bodo Holusmowski	"	Stalinallee 74	0038/D
Walter Tetsloff	"	Rochterwald-Allee 6	0039/D
Gerhard Villwock	Falkensee B. Potsdam	Hertesstr. 41	0040/D

Die legendäre "Kladde" mit den ersten DM-Rufzeichen und Hörerernummern 193-1962

Eine vorausgesetzte Teilnahme an militärischen Grundübungen würde das große Potential, das Funkamateure mitbringen, nur vertreiben. Der Erfahrungsschatz der Alten sei aber der Grundstock für die zukünftige Entwicklung der Organisation, die GST hemme daher nahezu den Nachwuchs an Facharbeitern auf dem Funksektor. Außerdem sei es international durch die Verträge von Atlantik-City vereinbart, dass „keine militärisch-sportlichen Ausbildungen durchzuführen sind“. Durch das Nichteinhalten der internationalen Regeln sei es daher aussichtslos, dem internationalen Verband der Funkamateure beizutreten. Fazit war:

„Es wäre absurd zu glauben, dass sich Intellektuelle, um in den Besitz einer Sendelizenz zu gelangen und damit weitere Verbesserungen auf dem Gebiet des Funks zu erforschen, an der Grundausbildung und am Geländesport teilnehmen. [sic] Bei dieser Bedingung würde eine große Gefahr für unsere Partei eintreten.“¹¹

Die Festlegungen waren allerdings unumkehrbar. Die zweite zuvor genannte Hürde zum Erwerb der Sendegenehmigung, nämlich den „Bedingungen“ nicht nur auf technischem Gebiet des Amateurfunks zu genügen, kann ebenfalls an einem Beispiel illustriert werden. Eine negative Beurteilung konnte den Erwerb verhindern. In Leipzig bekam ein Antragssteller folgende Antwort:

„Nach persönlicher Rücksprache mit Gen. T., Parteisekretär vom VEB M., hat sich folgendes ergeben: Deinen gestellten Antrag können wir vorläufig nicht weiterbearbeiten, da die Parteileitung Deines Betriebes der Meinung ist, dass Du Dich besonders auf polit-ideologischem Gebiet noch festigen musst. Besonders als Gen[osse] unserer stolzen Partei, musst Du noch bewusster und parteilicher auftreten. Die Gen[ossen] haben bestätigt, dass Du nach ca. einem halben Jahr, wenn diese Mängel abgestellt sind, ohne weiteres den Antrag neu stellen kannst und dieser dann auch von der Parteileitung befürwortet wird.“¹²

Selbst die SED-Mitgliedschaft des Anwärters reichte dem lokalen Parteisekretär damals nicht aus, und so musste der Funkbegeisterte sich dem Willen beugen, wollte er dem Amateurfunk einen Schritt näher kommen. Dadurch entstand die Problematik, abhängig von einer Instanz zu sein, deren Entscheidung mit der eigentlichen Installation des Amateurfunks vor Ort nichts zu tun hatte. Bei Betrachtung der obigen Aussage kann konstatiert werden, dass die Entscheidung auf subjektiven Einschätzungen beruhte. Sicherlich war dies von Ort zu Ort verschieden, die Grundproblematik stellte sich jedoch sicherlich überall gleich und übte einen großen Anpassungszwang an die lokalen Gegebenheiten auf die Amateure aus. Die Bearbeitung der Anträge erfolgte dann nach einer aufwändigen bürokratischen Prozedur. Von der Kreisleitung wanderten die Anträge zur Bezirksebene der GST, wo diese dann von einer ersten Kommission, bestehend aus

1. Sekretär im Bezirk als Leiter der Kommission,
2. Funktionär für Kaderfragen des Bezirks als Stellvertreter,
3. Instrukteur für Nachrichtensport im Bezirk,
4. Ein qualifizierter ehrenamtlicher Helfer [Funkamateur] als beratendes Mitglied“¹³

durchgesehen wurden. Diese hatten nur über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und dies dann dem Sekretariat der Bezirksleitung zur Bestätigung vorzuschlagen. Nach dort erfolgter Bestätigung wurden die Unterlagen an die ZV-Abteilung Kader weitergesandt, wo die nun in fachlich und kaderpolitisch unterteilten Dokumente wiederum kontrolliert und dann der fachliche Teil an die Abteilung Nachrichtensport weitergeben wurde. Diese Unterteilung fand allerdings in der Realität zu einem späteren Zeitpunkt – wohl aus Rationalitätsgründen – nicht mehr statt.¹⁴

¹¹ BStU MfS / Zentralarchiv Allg. S 31/54 Band 2, Bl. 244-246.

¹² Dokumentationsarchiv Funk DM-K022. Brief GST-Kreisvorstand Leipzig -Stadt vom 19.10.1959. Hardy Zenker will darin allerdings einen Ausnahmefall sehen. Er „wusste niemanden in Leipzig“, den ein ähnliches Schicksal“ getroffen hat, so in einer Anmerkung mir gegenüber. Name des Funkamateurs anonymisiert.

¹³ SAPMO-BArch DY 59/69.

¹⁴ Nach Erinnerung von Gerhard H. Damm in diesem Zusammenhang.

Nach Zustimmung beider Abteilungen konnte dann die Prüfung stattfinden, welche von einer weiteren Kommission - bestehend aus einem Vertreter der Bezirksdirektion des MPF und drei Sachverständigen der GST - abgenommen wurde. Darunter sollten sich mindestens zwei Funkamateure befinden. Das Ergebnis der fachlichen Prüfung wurde anschließend wieder der ZV-Abteilung Nachrichtensport zugeleitet, die dann der MPF-Hauptabteilung Funkwesen den Auftrag zur Erteilung der Sendegenehmigung gab.¹⁵ Die mehrfache Kontrolle innerhalb der GST und die damit verbundenen Auflagen wurden möglicherweise von den beteiligten Funkamateuren nicht unbedingt immer als ein großes Hindernis gesehen. Schließlich kannte man zum Teil ja ein ähnlich aufwendiges Verfahren aus der Zeit des Nationalsozialismus. Besonders interessant ist jedoch die Installierung eines Höreernetzes in der DDR kurz nach der zuvor beschriebenen Richtlinie, in Anlehnung an ein zuvor existierendes Netz von Hörern während der Weimarer Republik und dem Nationalsozialismus. Dies erfolgte unter Federführung des altgedienten Funkamateurs Karl Andrae, Referent für Amateurfunk der Abt. Nachrichtensport beim ZV der GST, der hierzu ausführte:

„Nicht jeder Kamerad bzw. jede Kameradin wird sich gleich als Sende-Amateur am Amateurfunk beteiligen können, weil sie die Technik für diese Zwecke noch nicht beherrschen, oder auch die Mittel dafür nicht vorhanden sind bzw. dass noch andere Gründe vorliegen. Um aber dennoch die Möglichkeit zu schaffen, ohne große Mittel am Amateurfunkverkehr teilzunehmen, wird vom Zentralvorstand... das DM-Diplom für KW – Empfangsamateure geschaffen. Durch die Schaffung des DM-Diploms für Kurzwellen-Empfangs-Amateure wird der Amateurfunksport in die breite Masse hineingetragen ...“¹⁶

Was in der Weimarer Republik das *DE-Höreernetz* war, hieß nun in der Vorlage für die DDR *DM-Funk-Empfangs-Netz*, auch wenn der Begriff nicht unbedingt bekannt gewesen ist und sich statt dessen wohl das *DM-Höreernetz* bzw. nur *DM-Hörer* als Begriff durchsetzte. Dem Anwerber wurden neben aktiver Mitarbeit das Hören von Morsezeichen sowie fachtheoretische und gesellschaftliche Fragestellungen als Voraussetzung auferlegt. Der entscheidende Passus des Höreernetzes lag jedoch in der Formulierung:

„Die Tätigkeit als Empfangsamateur ist entscheidend für die spätere Zulassung zur Prüfung als Sendeamateur.“¹⁷

Die Funkamateure setzen somit sukzessive den selber beschrittenen Qualifizierungsweg zur Genehmigung durch Übernahme des in ihren Augen bewährten bisherigen Systems unter den neuen Bedingungen um. Dabei war allerdings der Begriff „Netz“ etwas übertrieben, da dies eine gezielte Verteilung der Hörer über die DDR vorausgesetzt hätte und eine systematische Auswertung der Empfangsergebnisse der Hörer nicht intendiert war. Es ging um eine schrittweise Sozialisierung Interessierter an die Gepflogenheiten im Amateurfunkbetrieb, die aus tradierten und DDR-spezifischen Voraussetzungen bestanden.

Speziell in der GST als Dachorganisation der technischen Sportarten kam nämlich schon sehr bald der Erwerb von verpflichtenden Leistungsabzeichen in den jeweiligen Sportarten hinzu, wofür in der Grundstufe sechs Monate eingeplant wurde und deren Stufen A, B und C bei der Prüfung auch einen Abschnitt mit ideologischen Fragestellungen zu aktuellen Themen der internationalen Politik beinhaltete. Hier funktionierte die GST somit als „Transmissionsriemen“ der SED. De facto verpflichtend waren die Leistungsabzeichen im Nachrichtensport deswegen, da erst der Erhalt des Abzeichens der höchsten Klasse laut GST-Bestimmungen die Perspektive

¹⁵ SAPMO-BArch DY 59/69.

¹⁶ SAPMO-BArch DY 59/69. Vorlage an das Sekretariat Nr. 5 vom 11.9.1953, S. 2 f. Andrae selbst war schon in den Zeiten der Weimarer Republik als Hörer und Schwarzsender aktiv, dann nachweislich Reichswehrlizenz bis 1934. In der DDR war er Inhaber einer Einzelgenehmigung und schließlich nach 1990 Inhaber eines weiteren, nun gesamtdeutschen Rufzeichens. Vgl. Datenbank des Dokumentationsarchivs-Funk. Andrae war nicht der einzige, denn für eine ganze Anzahl von DDR-Funkamateuren lässt sich ein Art „Durchmarsch“ durch die unterschiedlichen politischen Systeme als Funkamateure nachvollziehen.

¹⁷ SAPMO-BArch DY 59/69.

